

Landkreis Diepholz
Fachdienst 63
-Brandschutzprüfer-

Technische Anschlussbestimmungen

für die

Errichtung und den Betrieb

von Brandmeldeanlagen

im Landkreis Diepholz

Stand: 01.11.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	4
1.2	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	4
1.3	Planungsphase.....	5
1.4	Alarmorganisation	5
1.5	Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall	5
1.6	Feuerwehrezugang / Anfahrstellen für die Feuerwehr	6
1.6.1	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	6
1.6.2	Digitale und elektronische Schließsysteme (Transponder).....	7
1.7	Freischaltelement (FSE)	8
2	Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen	8
3	Brandmeldezentrale (BMZ)	9
4	Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen.....	9
5	Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)	10
5.1	Feuerwehrbedienfeld (FBF)	10
5.2	Feuerwehrranzeigetableau (FAT)	10
5.3	Laufkartendepot	10
5.4	Lageplantableau.....	11
6	Brandmelder	11
6.1	Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)	11
6.2	Automatische Brandmelder	12
6.2.1	Brandmelder in Zwischendecken / Zwischenböden.....	13
6.2.2	Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. –kanälen	13
6.3	Sonder-Brandmeldesysteme.....	13
7	Löschanlagen	13
7.1	Sprinkleranlagen	14
7.2	Sonstige Löschanlagen.....	14
8	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	14
8.1	Feuerwehr – Laufkarten	14
8.1.1	Papierformat.....	15
8.1.2	Allgemeine Hinweise	15
8.2	Feuerwehrpläne	15
8.3	Sonstige Lage- und Übersichtspläne	15
9	Brandfallsteuerung für Aufzüge.....	16
10	Konzept für BMA.....	16
11	Abnahme und Prüfungen	17
11.1	Erst- und wiederkehrende Prüfungen	17
11.2	Begehung und Einweisung der Feuerwehr.....	17
11.3	Abnahme der BMA durch den Brandschutzprüfer	17
11.4	Sonstige Begehungen.....	18
12	Wartung / Inspektion / Abschaltung der BMA	18
13	Kostenersatz.....	19
14	Bauliche und betriebliche Änderungen	19
15	Inkrafttreten	19

Anhänge:

Anhang I.	Fertigstellungsanzeige / Antrag Abnahme der BMA.....	20
Anhang II.	Anerkennung der Technischen Anschlussbedingungen.....	21
Anhang III.	Nachweis über die Instandsetzung und Wartung von BMA	22
Anhang IV.	Nachweis über die Weiterleitung von Störungsmeldungen der BMA und des Sabotagealarms aus dem FSD.....	23
Anhang VI.	Einweisungsprotokoll der örtlichen Feuerwehr.....	24
Anhang VII.	Einweisungsprotokoll der Objektvertreter in die Brandmeldeanlage und das Objekt	25
Anhang VIII.	Antrag auf Freigabe der Feuerwehr - Schließung	26

1 Allgemeines

Der Landkreis Diepholz betreibt eine Integrierte Einsatzleitstelle mit Sitz in Diepholz. Bauordnungsrechtlich geforderte Brandmeldeanlagen (BMA) müssen auf die Auswerteanlage für BMA in der integrierten Einsatzleitstelle aufgeschaltet werden. Bauordnungsrechtlich nicht geforderte BMA können auf die Einsatzleitstelle aufgeschaltet werden, wenn diese den Vorgaben dieser TAB BMA entsprechen.

Die Auf- und Durchschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Auswerteanlage für BMA in der integrierten Einsatzleitstelle erfolgt nur, wenn den nachfolgend aufgeführten organisatorischen und technischen Hinweisen entsprochen wird.

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direkter Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (AÜA) des Landkreises Diepholz.

Die gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Täuschungsalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA des Landkreises Diepholz erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Nicht erfüllte Absprachen, die zur Beanstandung führen und den Anschluss der Brandmeldeanlage an die Brandmeldeauswerteanlage der integrierten Einsatzleitstelle verzögern oder gar verhindern, gehen nicht zu Lasten des Landkreises Diepholz. Die Brandschutzprüfer behalten sich vor, die Anschaltung von der Einhaltung dieser TAB BMA abhängig zu machen.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten, soweit im Folgenden keine anderen Anforderungen genannt sind. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 Volt
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
- DIN 14662 Feuerwehranzeigetableau (FAT)
- DIN 14663 Bedienfeld für Gebädefunkanlagen (FGB)
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau
- DIN 4066 Beschilderungen (Hinweisschilder für die Feuerwehr)

Brandmeldeanlagen dürfen nur von Fachfirmen geplant, gebaut und gewartet werden, die auf Grundlage der DIN 14675 zertifiziert sind. Die Kompetenz dieser Fachfirma muss nach DIN 14675, Punkt 4.2 durch eine akkreditierte Stelle (nach DIN EN 45011) nachgewiesen sein.

1.3 Planungsphase

In der Planungsphase ist ausnahmslos eine Durchführungsbesprechung mit dem Brandschutzprüfer zu veranlassen. Die Besprechung ist gemäß Vorlage „Brandmeldekonzzept Landkreis Diepholz“ oder gleichwertig zu protokollieren (s. Ziffer 10).

Anhang des Protokolls:

- Montagepläne
- Brandfallmatrix
- Nachweis der Qualifizierung nach DIN 14675
- Brandmeldekonzzept

1.4 Alarmorganisation

Die Festlegung der Alarmorganisation mit den erforderlichen Maßnahmen hat grundsätzlich durch den Betreiber gemeinsam mit den zuständigen Stellen, wie mit dem Brandschutzprüfer, dem Planer sowie ggf. dem Errichter der Brandmeldeanlage zu erfolgen.

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen sicherzustellen:

- Festgelegte Maßnahmen aus dem Besprechungsprotokoll „Brandmeldekonzzept Landkreis Diepholz“
- Resultierende Maßnahmen aus der Brandfallmatrix

1.5 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen im Alarmfall der gewaltlose Zugang zum Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) sowie zum Überwachungsbereich der BMA zu ermöglichen. In Absprache mit dem zuständigen Brandschutzprüfer ist ein Feuerweherschlüsseldepot (FSD der Klasse 3 nach DIN 14675) mit einer Überwachungsmöglichkeit von bis zu 4 Objektschlüsseln zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind (siehe DIN 14675, Ziffer 5.5 j).

Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Der Standort des FSD ist durch eine gelbe oder rote Blitzleuchte zu kennzeichnen.

1.6 Feuerwehrzugang / Anfahrstellen für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) und Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein (siehe DIN 14675, Ziffer 5.2 sowie Ziffer 3 dieser Anschlussbedingungen).

Sofern eine Einweisung der Feuerwehr von der Zufahrt des Objektes zum Feuerwehrzugang durch ortskundiges Personal nicht jederzeit sichergestellt ist, ist der Feuerwehrzugang an der Außenseite des Objektes mit einer gelben oder roten Blitzleuchte zu kennzeichnen. Der Anbringungsort ist mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz abzustimmen; dieser behält sich vor, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Anlagen zusätzliche oder andere optische Erkennungsmerkmale zu verlangen.

Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrstelle für die Feuerwehr befinden, die als Feuerwehrzufahrt ausgeführt werden muss.

Feuerwehruzugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer bereits in der Planungsphase abzustimmen (DIN 14675, Ziffer 6.3).

1.6.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Ein FSD Klasse 3, wie in Ziffer 1.6 dieser Anschlussbedingungen beschrieben, ist grundsätzlich mit mindestens zwei Abzugssicherungen einzurichten.

Mehrforderungen ergeben sich ggf. im Zuge der Konzeptplanung

Der Anbringungsort des FSD am Objekt oder als Standsäule muss mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den das Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

Die Inbetriebnahme von Feuerwehr – Schlüsseldepots erfolgt durch den zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz. Der Objektschlüssel muss vom Betreiber gemeinsam mit dem Brandschutzprüfer und der Feuerwehr im FSD hinterlegt werden. Dieser Objektschlüssel muss es der Feuerwehr ermöglichen, in alle durch Melder überwachten Bereiche zu gelangen.

Das FSD ist für jeden überwachten Objektschlüssel mit einem Profilhalbzylinder (90 Grad schließend) passend zum Objektschlüssel auszustatten, um eine Objektschlüsselüberwachung (OSÜ) zu gewährleisten.

Aus einsatztaktischen Gründen dürfen nicht mehr als drei Schlüssel bzw. in Kombination Schlüssel / Transponder je Abzugssicherung hinterlegt werden (DIN 14675, Anhang C). Werden mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese mit dem überwachten Schlüssel (meist Generalschlüssel) mechanisch so verbunden werden, dass eine Entnahme einzelner Schlüssel nur durch Zerstörung dieser Verbindung möglich ist. Die unterschiedlichen Schlüssel sind mit Anhängern zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist im Feuerwehrplan explizit darzustellen.

Sind im Überwachungsbereich einer BMA mehrere Schließanlagen vorhanden, ist ein FSD mit weiteren Objektschlüsselüberwachungen zu installieren. Andere Objektschlüsselvorhaltungen (z.B. Feuerwehr-Schlüsselschrank) bedürfen der Zustimmung durch den Brandschutzprüfer.

Es muss eine Sabotageüberwachung (Störmeldung) für das FSD eingerichtet werden. Diese Sabotagemeldungen dürfen nicht auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen aufgeschaltet werden. Die Sabotageüberwachung ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen (s. Anlage IV).

Alle benötigten Schlösser (Umstellenschloss, Freischaltelement – Spezialzylinder, Profilhalbzylinder für das Feuerwehrbedienfeld) sind über den zuständigen Brandschutzprüfer zu beziehen (Antrag siehe Anhang VIII dieser Aufschaltbedingungen).

Sollte es trotz FSD während eines Schadenereignisses notwendig werden, dass die Feuerwehr sich gewaltsam Zutritt verschafft, entstehen keinerlei Ansprüche des Betreibers an den Träger der Feuerwehr.

Sofern bei einem FSD 3 die Überwachung aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr sichergestellt ist oder die Schließungen nicht mehr benötigt werden (z.B. Aufgabe eines FSD oder Demontage der BMA), muss (müssen) der (die) Objektschlüssel einschließlich Profilzylinder unverzüglich entnommen und sicher verwahrt werden; weiterhin ist das Schloss der Innentür des FSD auszubauen und bei der Brandschutzdienststelle sicher zu verwahren.

1.6.2 Digitale und elektronische Schließsysteme (Transponder)

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern liegen ausschließlich beim Betreiber.

Die Hinterlegung von zwei identischen Generalhaupttranspondern (GHT) im Feuerwehrschlüsseldepot ist zur Schaffung einer Redundanz erforderlich. Sofern tatsächlich alle Türen mit dem Generalhaupttransponder (GHT) zu öffnen sind, ist lediglich ein deutlich sichtbarer Hinweis hierauf (nach DIN 4066) im Bereich des Feuerwehrbedienfeldes (z.B. auf dem Kasten für die Laufkarten oder direkt neben dem FBF) erforderlich, nach Möglichkeit auch im Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3). Sollte der GHT doch nur für einzelne Türen relevant sein, dann sind die Feuerwehrlaufkarten mit entsprechenden Hinweisen zu versehen.

Transponder, die beim Einstecken in Objektzylindern ihre Batteriekapazität verlieren, sind mit dem Hilfszylinder für die Objektschlüsselüberwachung zu deponieren. Dazu muss der Transponder mit dem Hilfsschlüssel mittels Schlüsselplombe verbunden werden.

1.7 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) welches den jeweils gültigen Regeln der Technik entspricht vorhanden sein. – Das Freischaltelement ist als eine eigene Meldegruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

Installiert wird das FSE in einer Höhe von max. 2,0 m über Oberkante Verkehrsfläche, in einer gedachten senkrechten Linie mit dem FSD. Als Schließung des FSE ist die Feuerweherschließung des Landkreises Diepholz zu verwenden. Das FSE muss stets frei zugänglich sein.

Frei zugängliche Freischaltelemente im Handbereich (z.B. in Säulen) müssen im Einzelfall bei Vandalismus- bzw. Zerstörungsgefahr über einen Vandalismusschutz verfügen.

2 Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen

Die Einsatzleitstelle des Landkreises Diepholz wertet auf Grund eines Konzessionsvertrages mit dem Konzessionsnehmer Brandmeldungen aus. An diese Auswerteeinrichtung können nichtöffentliche (private) Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen und nachgeschaltete Brandmeldeanlagen (BMA) angeschlossen werden.

Der Antrag zur Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) an die Auswertereinheit der Integrierten Einsatzleitstelle des Landkreises Diepholz ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) schriftlich vom Betreiber zu stellen. Die technische Anschaltung der Übertragungseinrichtung an die Brandmeldezentrale ist mit dem Konzessionär im Landkreis Diepholz abzustimmen.

Konzessionär im Landkreis Diepholz:

Siemens AG
RC-DE BT Nord
Universitätsallee 16 28356
Bremen
Telefon: 0421 / 364-2878
Telefax: 0421 / 364-2555
E-Mail: frank.wollschlaeger@siemens.com

Der Antrag muss enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers
 - a.) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
 - b.) Antragsteller: Postalische Anschrift, Telefon u. Mail des Antragstellers
 - c.) Konkrete Angaben zur tatsächliche Nutzung der Liegenschaft
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen.

Die räumliche Platzierung der ÜE in Einheit mit dem FIBS ist mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz abzustimmen.

Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär der AÜA vorliegen.

3 Brandmeldezentrale (BMZ)

Der Standort der BMZ muss mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abgestimmt werden. Der Aufstellungsort muss durch die Brandmeldeanlage überwacht werden.

Die Zugangstür zur BMZ ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Für jede Brandmeldeanlage ist ein Betriebsbuch zu führen und an der BMZ bzw. im Feuerwehr- Information- und Bediensystem (FIBS) griffbereit aufzubewahren.

An der Brandmeldezentrale und am FIBS sind die Namen und Telefonnummern (geschäftlich und privat) von mindestens drei ausgewiesenen Personen gut sichtbar anzubringen. Die ständige Erreichbarkeit von mindestens einer Person muss jederzeit gewährleistet sein. Diese Person muss im Bedarfsfall spätestens 30 min nach dessen Benachrichtigung dem Einsatzleiter vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Diese ausgewiesenen Personen müssen in der Lage sein, die Brandmeldeanlage nach Begehung der Alarmierungsursache entweder teilweise oder voll betriebsfähig zu schalten, ggf. eine Meldegruppe außer Dienst zu nehmen und für Ersatzlösungen zu sorgen.

Namen und Telefonnummern sind auf aktuellem Stand zu halten. Änderungen der Verantwortlichen sind dem zuständigen Brandschutzprüfer und der Einsatzleitstelle des Landkreises Diepholz umgehend mitzuteilen. Der Vordruck VII der Anlage ist zu verwenden.

4 Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Die Alarmübertragung auf die Integrierte Einsatzleitstelle Diepholz erfolgt auf Basis der Normen der Reihe DIN EN 50136. Die Verbindungsart erfolgt gemäß der DIN 14675 Anhang A, Tabelle A.1. Die Übertragungswege müssen den Anforderungen der DIN EN 50136-1-3 entsprechen.

Brandmeldeanlagen müssen über eine Übertragungseinrichtung für Störmeldungen (gemäß DIN EN 54-1, Punkt 3.9) besitzen. Störmeldungen aus der betriebsinternen Brandmeldeanlage müssen weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung nicht in ständig besetzten Räumen mit unterwiesenen Personen befindet (DIN 57833). Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine anerkannte ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Integrierten Einsatzleitstelle Diepholz nicht entgegengenommen. Die Aufschaltung ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.

Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekannt werden der Störung durch die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt werden kann (siehe auch VDE 0833 Teil 2, Punkt 9.1).

5 Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)

Die Komponenten der Feuerwehr – Peripherie bestehend aus

- Feuerwehrbedienfeld (FBF),
- Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und
- Laufkartendepot

sind in einem Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) unterzubringen.

Die Installation eines FIBS ist verbindlich vorgeschrieben. Die Farbe des FIBS ist rot (RAL 3000). Eine andere Farbgebung des FIBS ist mit dem Brandschutzprüfer abzustimmen.

Der Standort des FIBS ist unmittelbar im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zum FIBS sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Die Schließung für das FIBS hat mittels Profilhalbzylinder der Feuerwehr-Schließung des Landkreises Diepholz zu erfolgen. Der Zylinder muss bauseitig gestellt werden.

Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel und hat somit keinen Zugang zum FIBS.

Ein Bedienfeld für Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen (FGB) und Sprachalarmanlagen müssen im FIBS integriert werden.

5.1 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF ist verbindlich vorgeschrieben und erfolgt nach DIN 14661.

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am Feuerwehrbedienfeld mit der Taste „**Brandfall-Steuerungen ab**“ für Revisionszwecke abschaltbar sein.

Alle Akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster „**Akustische Signale ab**“ des Feuerwehrbedienfeldes abzuschalten sein. Die Funktion der Blitzleuchten der BMA darf über den Taster „**Akustische Signale ab**“ nicht beeinträchtigt werden.

Bei Betätigung der Taste „**ÜE prüfen**“ darf das FSD nicht entriegeln.

5.2 Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Die Installation eines FAT ist verbindlich vorgeschrieben und erfolgt nach DIN 14662.

5.3 Laufkartendepot

Je Meldegruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte im Format DIN A3 gut sichtbar und stets griffbereit im Laufkartenfach des FIBS zu hinterlegen.

Hintereinanderliegende Feuerwehr-Laufkarten müssen bei gleich angeordneten Reitern treppenartig angeordnet sein.

Bei mehr als 50 Laufkarten muss die entsprechende Laufkarte durch eine optische Anzeige (LED-Einzelanzeige) gekennzeichnet werden. Die Einzelanzeigen müssen über eine LED - Prüftaste verfügen.

Die Tür des Laufkartenfachs ist für die Wartung und Inspektion der BMA mit einem Revisionsschloss (CL1) zu versehen. Über den Profilzylinder der Feuerwehr erfolgt die Öffnung beider Türen.

Das Laufkartendepot ist mit einem Schild nach DIN 4066 „Feuerwehrlaufkarten“ zu kennzeichnen.

5.4 Lageplantagebleau

Bei größeren Objekten mit z.B. mehreren Feuerwehrezufahrten ist ein Lageplantagebleau erforderlich. Dies kann im FIBS (z.B. Klappe des Laufkartendepots) integriert werden.

Auf dem Lageplantableau ist der vereinfachte Grundriss mit markanten Punkten des Gebäudes (Brandabschnitte, Zufahrten u. dergl.) darzustellen. Lageplantableaus sind bezogen auf den Standort lagerichtig zu installieren.

Die ausgelöste Brandmeldeanlage bzw. Löschanlage je Brandabschnitt ist im Grundriss standortgerecht durch entsprechende Lampen oder Leuchtanzeigen darzustellen. Eine Meldereinzelanzeige ist nicht erforderlich.

Die Lampen müssen folgende Farben haben:

- Rot automatische Brandmelder
- Blau selbsttätige Löschanlagen

Das Lageplantableau ist mit einer Lampenprüftaste auszustatten.

Die Notwendigkeit eines Lageplantableaus und dessen konkrete Ausführung ist im Zuge der Erstellung des Brandmeldeanlagenkonzeptes mit dem Brandschutzprüfer abzustimmen.

6 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften (gem. DIN 1450). Die Beschriftung muss vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus deutlich zu erkennen sein.

Die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder wird empfohlen.

Nichtautomatische Brandmelder und automatische Brandmelder dürfen nicht zusammen auf eine Meldegruppe geschaltet werden.

Meldegruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend installiert werden.

6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 6 genannten Regelungen hinaus, sollten Druckknopfmelder vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen bzw. im Bereich der Notausgänge installiert werden.

Sie sind in einer Höhe von 1,40 m ± 0,2 m über dem Fußboden anzubringen.

Die Beschriftung der Brandmelder mit Gruppen- und Meldernummer (z.B. 6/1, 6/2, usw.) muss auf dem Beschriftungsfeld hinter der Glasscheibe vorgenommen werden (Farbe weiß / schwarz; Schrifthöhe 8 mm). Schilder mit der Beschriftung „außer Betrieb“ sind für jeden Melder bereit zu halten. Darüber hinaus sind Ersatzscheiben in ausreichender Anzahl im FIBS vorzuhalten.

Es dürfen nicht mehr als zehn nichtautomatische Brandmelder zu einer Meldegruppe zusammengefasst werden.

Meldergehäuse dürfen nur dann rot (RAL 3001 gemäß DIN 5381) sein und die Aufschrift „Feuerwehr“ bzw. Symboldarstellungen tragen, wenn durch sie die Übertragungseinrichtung ausgelöst wird. Bei Meldern die einen Hausalarm auslösen, sind die Meldergehäuse blau (RAL 5010) und mit der Aufschrift „Hausalarm“ auszufüh-

ren.

Andere Brandschutzeinrichtungen die durch Steuertasten ausgelöst werden, dürfen nicht mit Druckknopfmeldern verwechselt werden und müssen in einer anderen Farbe ausgeführt werden.

Auslöseeinrichtungen von elektrisch angesteuerten Rauchabzugsanlagen sind in RAL 2011 (orange) und mit der Aufschrift „Rauchabzug“ auszuführen.

6.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl und Anordnung automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- bzw. fehleralarmsicher auszuführen. Die automatischen Brandmelder sind gemäß VDE 0833 in Verbindung mit der DIN 14675 auszuführen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Täuschungsalarmen (Falschalarmen) sind z.B.:

- a.) Zweimelderabhängigkeit
- b.) Zweigruppenabhängigkeit
- c.) Brandkenngrößenmuster – Vergleich
- d.) Alarmzwischenspeicherung ist in Absprache mit dem zuständigen Brandschutzprüfer zulässig.

Die automatischen Brandmelder sind mit Gruppen- und Meldernummer (z.B. 10/1, 10/2, usw.) zu beschriften. Die Melder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige und die Nummerierung vom Raumzugang aus bzw. in Laufrichtung sichtbar sind.

Die Größe dieser Melderbeschriftung muss nach DIN erfolgen:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \text{Leseentfernung (Meter)} \div 0,2$$

Die Melderbeschriftung ist der Deckengestaltung anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Z.B. sind diese gelb / schwarz (Hintergrund gelb/ Schrift schwarz) zu beschriften.

6.2.1 Brandmelder in Zwischendecken / Zwischenböden

Brandmelder in Zwischendecken und Zwischenböden sind als gesonderte Brandmeldegruppen auszuführen. Eine Mischung von Zwischendeckenmeldern und Deckenmeldern bzw. Doppelbodenmeldern ist nicht zulässig.

Die Standorte von nicht sichtbaren automatischen Brandmeldern (z.B. in Doppelböden, Zwischendecken o. ä.) sind mit einem roten Ring gemäß DIN 14623 auf der Boden- bzw. Deckenplatte zu markieren sowie mit Gruppennummern und Meldernummer und vorgestelltem „P“ (für Parallelanzeige) zu kennzeichnen (z.B. für Melder 8/1 bzw. P 8/2).

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss eine besonders gekennzeichnete Revisionsöffnung angebracht sein.

Brandmelder in Zwischenböden sind an separate Stützen, die nicht mit dem Doppelbodenplatten oder Doppelbodenstützen verbunden sind, zu montieren. Die markierten Bodenplatten dürfen bei Montage- und Wartungsarbeiten im Zwischenboden nicht mit unmarkierten Platten vertauscht werden. Sie sind deshalb so zu sichern (z.B. durch Befestigung an einer Kette), dass sie nur an die vorgesehenen Plätze über den Brandmeldern zurückgelegt werden können.

Die zum Abheben der Bodenplatte bzw. zum Öffnen von Zwischendecken erforderlichen Heber, Werkzeuge und Leitern sind an einem mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzusprechenden Standort zu hinterlegen und gegen unbefugten Zugriff (z.B. Feuerwehrschießung) zu sichern. Diese Werkzeuge sind mit Schildern nach DIN 4066 „Nur für die Feuerwehr“ zu beschriften. Die Standorte sind auf den Feuerwehr-Laufkarten einzuzeichnen und ggf. textlich zu erläutern.

Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmeldelageplantableaus notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

6.2.2 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. –kanälen

Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. –kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 6.2.1. dieser Aufschaltbedingungen.

6.3 Sonder-Brandmeldesysteme

Spezielle automatische Meldesysteme wie Flammenmelder, lineare Rauch- und Wärmemeldersysteme sowie Rauchansaugsysteme sind grundsätzlich auf jeweils eine eigene Meldegruppe zu schalten. Bei diesen Meldesystemen sind alle Komponenten (z. B. Sender, Empfänger, Auswerteeinheiten) mit Gruppen- und Meldernummer gemäß DIN 1450 zu beschriften.

7 Löschanlagen

Sofern für automatische Löschanlagen eine Aufschaltung auf eine ständig besetzte Stelle gefordert wird, ist dies die Integrierte Einsatzleitstelle des Landkreises Diepholz oder die Leitstelle einer hauptberuflichen Werkfeuerwehr des betreffenden Betriebes.

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

- Löschanlagen müssen von einem bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen bzw. der Technischen Prüfstelle des VdS abgenommen werden. Die Abnahmebescheinigung ist dem zuständigen Brandschutzprüfer spätestens am Tag der Aufschaltung der BMA vorzulegen.
- Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im Feuerwehrbedienfeld optisch anzuzeigen (Löschanlage ausgelöst).
- Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (siehe Ziffer 6 dieser Anschlussbedingungen).

7.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch bzw. Mel-

debereiches anzuzeigen.

Für jede Sprinklergruppe ist eine Meldegruppe mit entsprechender Feuerwehr-Laufkarte vorzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer der Brandmeldegruppennummer entspricht (Sprinklergruppe 1 = Brandmeldegruppe 1). Sprinklergruppen beginnen immer mit der Meldegruppennummer 1. Brandmeldegruppen werden den Sprinklergruppen nachgestellt.

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale (SPZ) ist eindeutig mit Symbolen nach DIN 4066 auszuschildern.

In einer SPZ mit mehreren Sprinklergruppen müssen zur besseren Orientierung und eindeutigen Zuordnung die zu einer Sprinklergruppe gehörenden Komponenten (Handräder, Alarmglocken und Rohrleitungen) in der gleichen Farbe ausgeführt sein. Für graphische Darstellungen der überwachten Bereiche, in Übersichtsplänen und Feuerwehr – Laufkarten und Feuerwehrplänen sind analog die gleichen Farben zu verwenden.

7.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlensäure – Löschanlagen, etc.) müssen an die BMZ angeschaltet werden. Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösches bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

8 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Feuerwehr – Laufkarten

Feuerwehr – Laufkarten sind gemäß der DIN 14675, unter Berücksichtigung der Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten des LFV von 11.2006 zu erstellen.

Eine Zweimelderabhängigkeit ist auf der Feuerwehr-Laufkarte in Textform zu vermerken.

Die Entwürfe der Feuerwehr – Laufkarten sind vor Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage dem zuständigen Brandschutzprüfer zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Feuerwehrlaufkarten sind ständig auf einem aktuellen Stand zu halten. Auf Verlangen des Landkreises Diepholz ist eine Überarbeitung aller Feuerwehr – Laufkarten auf den aktuellen Stand durchzuführen.

Ist die Brandmeldezentrale und/oder Sprinklerzentrale an einem anderen Ort als am FIBS, so ist eine Feuerwehr-Laufkarte mit dem Laufweg zur Brandmeldezentrale bzw. Sprinklerzentrale zu erstellen. Diese Feuerwehr-Laufkarte ist nicht zu nummerieren, sondern mit dem Hinweis „Weg zur BMZ / Weg zur SPZ“ zu versehen.

8.1.1 Papierformat

Feuerwehr-Laufkarten sind im Format DIN A3 zu erstellen.

Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Karten zu laminieren und versteift auszuführen. Sie sind nummeriert mittels Kantenreiter mit den Gruppennummern zu kennzeichnen. Meldergruppen der Brandmeldeanlage sind fortlaufend ganzzahlig zu

nummerieren. Meldergruppen der Brandmeldeanlage in Unterpunktform (z.B. 2.1, 2.2) sind unzulässig.

8.1.2 Allgemeine Hinweise

- Verdeckte Brandmelder in Zwischenböden oder Zwischendecken sind in den Feuerwehr-Laufkarten als gelbe Dreiecke darzustellen (DIN 14675).
- Für Flächenüberwachungssysteme oder Sonder-Brandmeldesysteme (RAS, lineare Rauch- oder Wärmemelder) ist der Wirkbereich des Überwachungssystems auf der Feuerwehr-Laufkarte als gelb schraffierter Bereich darzustellen. Zusätzlich sind evtl. Anzeigen von Linear-Meldern als automatischer Melder darzustellen und ggf. textlich zu erläutern, z.B.:

Sender 012-01 Empfänger 012-01

- Treppenträume in Objekten mit Brandmeldeanlagen sind durch Buchstaben zu kennzeichnen. Die Geschossbezeichnungen sind in den Treppenträumen in jedem Geschoss anzubringen (z. B. 1. UG, EG, 1. OG), ggf. ist mit dem zuständigen Brandschutzprüfer Rücksprache zu halten. Diese Bezeichnungen sind in die Feuerwehr-Laufkarten und in den Feuerwehrplänen zu übernehmen.

bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten verfügen, muss ein kompletter Satz Feuerwehr-Laufkarten für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen.

8.2 Feuerwehrpläne

In dem Laufkartendepot ist ein Exemplar des gegen Schmutz und Nässe geschützten Feuerwehrplanes nach DIN 14095 zu deponieren.

8.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Es kann erforderlich werden, dass weitere Lage-, Alarm und Übersichtspläne (z.B. für Bedienstellen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in unmittelbarer Nähe des FIBS bzw. der Brandmeldezentrale (BMZ) hinterlegt werden.

9 Brandfallsteuerung für Aufzüge

Aufzüge müssen bei Auslösung der Brandmeldeanlage (BMA) so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort mit offenen Türen stehen bleiben. Die Fahrbereitschaft der Aufzüge wird erst wieder hergestellt, wenn die BMA am Feuerwehr-Bedienfeld durch die Feuerwehr zurückgestellt wird. Hat ein Brandmelder in der Etage ausgelöst, die ins Freie führt, muss der Aufzug eine Etage darüber bzw. darunter anhalten (Evakuierungsfahrt).

10 Konzept für BMA

Das Konzept für Brandmeldeanlagen steht am Anfang aller Grundüberlegungen und ist die Zusammenfassung der Aussagen aus dem Brandschutzkonzept des Gebäudes, der Bauscheinauflagen sowie der Ergebnisse von Besprechungen bezüglich der Mindestanforderungen der zu errichtenden Brandmeldeanlage.

Das Konzept für BMA ist wie folgt zu strukturieren:

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Grundlagen (gesetzliche Grundlagen, Beurteilungsgrundlagen)

- Konzept für Brandmeldeanlagen gemäß Abschnitt 5.1 bis 5.5 der DIN 14675
- Ggf. Schlussbetrachtung, Zusammenfassung

Das Konzept für BMA ist dem Brandschutzprüfer zur Genehmigung vorzulegen. Auszüge (Kopien) aus dem Brandschutzkonzept des Gebäudes, der Baugenehmigung, der Gesprächsprotokolle sowie ein Planungsordner sind mit dem Konzept einzureichen.

Aufbau des Planungsordners

Planungsordner mit Trennregister 1-10, beschrifteten Rückenschild und folgendem Inhaltsverzeichnis:

1. Konzept für BMA
2. Meldegruppenverzeichnis
3. Blockschaltbild
Grundrisspläne mit eingetragenen Meldergruppen Brand-
schutzordnung u./o. Dienstanweisungen
4. Feuerwehrlaufkarte (Musterlaufkarte)
5. Feuerwehrplan (separater Schnellhefter)
6. Anerkennung der TAB BMA (s. Anhang II)
Nachweis über die Instandhaltung und Wartung der BMA (s. Anhang III)
Nachweis über die Störungsweitermeldung der BMA und der Sabota-
gemeldung aus dem Feuerwehrschlüsseldepot (s. Anhang IV)
7. Abnahmeprotokoll des Sachverständigen
Bestätigung der Mängelfreiheit
8. Grundlagen
Brandschutzkonzept des Sonderbaues
Auszug aus der Baugenehmigung Ak-
tenvermerke/Protokolle
9. Stellungnahmen
10. sonstige Unterlagen

Die Register 2 bis 7, 9 und 10 bleiben in der Konzeptphase in der Regel leer.

11 Abnahme und Prüfungen

11.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen (DIN 14675 – Anhang R) der BMA ist diese durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach BauSVO¹ prüfen und abnehmen zu lassen.

Der Prüfbericht über die Abnahme der BMA und die Mängelfreimeldung ist dem Brandschutzprüfer vorzulegen.

Bauordnungsrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

11.2 Begehung und Einweisung der Feuerwehr

Die Feuerwehr ist über den geplanten Aufschalttermin zu informieren. Zeitnah nach erfolgter Aufschaltung der BMA an die ÜE und somit an die AÜA der Integrierten Leitstelle des Landkreises Diepholz muss eine Begehung durch die Feuerwehr stattfinden. Über die Begehung ist ein „Einweisungsprotokoll der örtlichen Feuerwehr“ zu erstellen (s. Anlage VI).

11.3 Abnahme der BMA durch den Brandschutzprüfer

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die AÜA erfolgt eine Abnahme durch den zuständigen Brandschutzprüfer.

Der Antrag zur Abnahme der BMA ist dem zuständigen Brandschutzprüfer des Land-

Landkreis Diepholz mit einem Vorlauf von 14 Tagen mittels Vordruck gemäß Anhang I (Fertigstellungsanzeige) zu stellen. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein. Verantwortlich für die Abnahme ist der Antragsteller / Betreiber.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen dem zuständigen Brandschutzprüfer übergeben werden:

- Anlagenbeschreibung mit Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll gem. DIN 14675, Ziffer 8.3 und DIN 14675/A1, Anlage Q
- Linienbelegungsverzeichnis
- Blockschaltbild
- Nachweis darüber, dass die Errichtergesellschaft bzw. die Wartungsgesellschaft gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert ist.
- Anerkennung der TAB BMA (s. Anhang II)
- Nachweis über die Instandhaltung und Wartung der BMA (s. Anhang III)
- Nachweis über die Aufschaltung der Störweitermeldung
- Nachweis über die Aufschaltung der Sabotagemeldung aus dem Feuerwehrschlüsseldepot
- Vom Anschlussnehmer unterzeichnete Anerkennung der „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Diepholz“
- Feuerwehrplan (durch Brandschutzprüfer freigegeben)

Zusätzlich bei Löschanlagen:

- Abnahmebescheinigung der Löschanlage

Spätestens bei der Abnahme sind vom Betreiber mind. drei Mitarbeiter mit Namen und Telefonnummern (geschäftlich und privat) zu benennen, die im Bedarfsfall als verantwortliche Ansprechpartner der Feuerwehr zur Verfügung stehen (s. Anlage VII). Diese Personen müssen schlüsselberechtigt sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldegruppen außer Dienst nehmen zu können.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bereitstellung eines Schlüssels oder des Bediencodes für die Brandmeldeanlage
- Bereitstellung eines Schlüssels für nichtautomatische Brandmelder
- Aufkleber des zuständigen Wartungsdienstes an der BMZ
- Aufkleber mit den Namen und Rufnummern der drei verantwortlichen Personen
- Feuerwehr – Laufkarten für alle Meldegruppen (gemäß der DIN 14675)
- Hinterlegung einer Kurz-Bedienungsanleitung der BMA an der Brandmeldezentrale bzw. FIBS
- Bereitstellung der Objektschlüssel einschl. der Profilhalbzylinder

Die Abnahme durch den zuständigen Brandschutzprüfer bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll entspricht. Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

¹Verordnung über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Bauordnungsrechtliche Sachverständigenverordnung - BauSVO) Vom 4. September 1989

Bei Brandmeldeanlagen, die wesentliche Mängel aufweisen, ist der zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz berechtigt, die Aufschaltung zu untersagen und die Überprüfung der BMA zu Lasten des Betreibers durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen. Weitere bauordnungsrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

11.4 Sonstige Begehungen

Den Brandschutzprüfern, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zum Zweck der Überprüfung zu gewährleisten.

12 Wartung / Inspektion / Abschaltung der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für den zuständigen Brandschutzprüfer jederzeit einsehbar im FIBS bzw. an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen, die gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert wurde. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist der Landkreis Diepholz ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich der Landkreis Diepholz das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten Brandmeldeanlagen (BMZ) die Anlage von der Übertragungseinrichtung (ÜE) zu trennen.

Sofern Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Bei Abschaltung bzw. Ausfall der Übertragungseinrichtung ist die Anzeige der Brandmeldezentrale ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur alarmanlösenden Stelle (Integrierte Einsatzleitstelle des Landkreises Diepholz) auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

Die Wartung bzw. Abschaltung der BMA ist der Clearingstelle mittels Telefax oder E-Mail anzuzeigen.

Das Abmeldeformular ist beim Konzessionsnehmer anzufordern .

13 Kostenersatz

Die Abnahme der BMA durch den zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz gemäß Ziffer 11 dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind entsprechend der Satzung über Kostenersatz für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes kostenpflichtig.

14 Bauliche und betriebliche Änderungen

Änderungen oder Erweiterungen von Brandmeldeanlagen müssen vor Ausführung dem zuständigen Brandschutzprüfer gemeldet werden. Die Ausführungsplanung muss dem zuständigen Brandschutzprüfer zur Begutachtung und Freigabe vorgelegt werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine erneute Abnahme erforderlich.

15 Inkrafttreten

Diese technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Diepholz gelten mit sofortiger Wirkung. Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Für Auskünfte und etwaige Rückfragen steht Ihnen der Landkreis Diepholz jederzeit zur Verfügung:

Landkreis Diepholz
Fachdienst 63
Bauordnung und Städtebau
-Brandschutzprüfer-
Niedersachsenstraße 2
49356 Diepholz
Telefon: 05441/976-0
Telefax: 05441/976-4969

- ▶ **Herr Wiegmann**
Telefon: 05441/976-1636
rolf.wiegmann@diepholz.de

- ▶ **Frau Kleffmann**
Telefon: 05441/976-1634
maren.kleffmann@diepholz.de

Alle Anhänge sind als Blankovordrucke der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen.

Diese Vordrucke sind so zu gestalten, dass sie am PC ausgefüllt aber nicht verändert werden können.

Das Speichern und auf dem Mailweg verschicken ausgefüllter Vordrucke muss möglich sein.

Anhang I. Fertigtstellungsanzeige / Antrag Abnahme der BMA

**Landkreis Diepholz
Fachdienst 63
Brandschutzprüfer
Niedersachsenstraße 2
49356 Diepholz**

Objekt:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Betreiber der BMA:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Errichter der BMA:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Wir versichern, dass die errichtete Brandmeldeanlage gemäß den Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Diepholz erstellt wurde. Gleichzeitig beantragen wir die Abnahme bzw. Aufschaltung der BMA durch den Brandschutzprüfer.

Datum, Unterschrift des Betreibers der BMA

Datum, Unterschrift des Errichters der BMA

Anhang II. Anerkennung der Technischen Anschlussbedingungen

Betreiber der Anlage :

Firma:

Straße:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner:

(Name)

(Vorname)

Telefon:

(dienstlich)

(privat)

Aufstellungsort::

Straße:

PLZ, Ort:

Der Betreiber und Anschlussnehmer erkennt die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Diepholz an und versichert, dass er die Brandmeldeanlage gemäß der vorliegenden Richtlinie betriebsbereit erhalten wird.

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft

Datum, Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage

**Anhang IV. Nachweis über die Weiterleitung von Störungsmeldungen der BMA
und des Sabotagealarms aus dem FSD**

ÜE – Nummer

Betreiber der Anlage :

Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Ansprechpartner: _____

(Name)	(Vorname)
--------	-----------

Telefon: _____

(dienstlich)	(privat)
--------------	----------

Hiermit versichere ich als Betreiber der zuvor genannten Brandmeldeanlage, dass die Weiterleitung der Störungsmeldungen der BMA und des Sabotagealarms aus dem FSD wie folgt sichergestellt wird:

- Die Störungsmeldungen der BMA und des Sabotagealarms werden an eine Serviceleitstelle automatisch weitergeleitet

Serviceleitstelle :

Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

- Die Störungsmeldungen der BMA und des Sabotagealarms werden innerbetrieblich koordiniert. Das Objekt ist ständig besetzt (24/7).

Datum, Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage

Anhang VI. Einweisungsprotokoll der örtlichen Feuerwehr

Landkreis Diepholz
 Fachdienst 63
 Brandschutzprüfer
 Niedersachsenstraße 2
 49356 Diepholz

Die örtliche Feuerwehr wurde in folgende Brandmeldeanlage eingewiesen:

Objektbezeichnung: _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Betreiber der Anlage: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Zuständige Feuerwehr: _____

Die Einweisung wurde durch den Betreiber durchgeführt und umfasst folgende Punkte:

1. Begehung des Objektes,
2. Einweisung in den Umfang und Funktion der Brandmeldeanlage (Standorte der Melder, Brandmeldezentrale, Feuerwehr- Informations- und Bediensystem, Feuerwehrbedienfeld, Werkzeuge für die Feuerwehr, Gebäudefunkanlage),
3. Standorte der Feuerwehrschlüsseldepots, Blitzleuchten, Sprinklerzentrale und andere Löschanlagen,
4. Zufahrtsmöglichkeiten, Gebäudezugang, Aufbau und Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarten und des Feuerwehrplanes

Folgende Personen der Feuerwehr wurden eingewiesen

	Name	Vorname	Unterschrift
1.			
2.			
3.			

 Datum, Unterschrift des Betreibers / Objektvertreter der Brandmeldeanlage

Anmerkung:

Die Zuständigkeit der Feuerwehren, der Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter erfragen Sie bitte bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung

**Anhang VII. Einweisungsprotokoll der Objektvertreter in die
Brandmeldeanlage und das Objekt**

Landkreis Diepholz
 Fachdienst 63
 Brandschutzprüfer
 Niedersachsenstraße 2
 49356 Diepholz

Drei Objektvertreter wurden in folgende Brandmeldeanlage eingewiesen:

Objektbezeichnung: _____
 Straße: _____
 PLZ, Ort: _____
 Betreiber der Anlage: _____
 Straße: _____
 PLZ, Ort: _____
 Zuständige Feuerwehr: _____

Die Einweisung wurde durch den Betreiber durchgeführt und umfasst folgende Punkte:

1. Begehung des Objektes,
2. Einweisung in den Umfang und Funktion der Brandmeldeanlage (Standorte der Melder, Brandmeldezentrale, Feuerwehr- Informations- und Bediensystem, Feuerwehrbedienfeld, Werkzeuge für die Feuerwehr, Gebäudefunkanlage),
3. Herausnehmen von Meldelinien,
4. Zufahrtsmöglichkeiten, Gebäudezugang, Aufbau und Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarten und des Feuerwehrplanes

Folgende Objektvertreter wurden eingewiesen und sind in chronologischer Reihenfolge im Bedarfsfall Ansprechpartner gem. Pkt 3 der Anschlussbedingungen:

	Person 1	Person 2	Person 3
Name:			
Vorname:			
Telefon:			
E-Mail:			

 Datum, Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage

Anmerkung:

Die Liste ist immer aktuell zu halten und bei Änderungen der Brandschutzdienststelle umgehend mitzuteilen.

Anhang VIII. Antrag auf Freigabe der Feuerwehr – Schließung

Landkreis Diepholz
Fachdienst 63
Brandschutzprüfer
Niedersachsenstraße 2
49356 Diepholz

Frau Kleffmann:
maren.kleffmann@diepholz.de

Herr Wiegmann:
rolf.wiegmann@diepholz.de

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung / Kostenübernahmeerklärung

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung für das/ den

- Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) _____ Stück
- Feuerwehr-Schlüsseldepot Klasse 3 (Umstellschloss) _____ Stück
- Freischaltelement _____ Stück
- Feuerwehr-Schlüsseldepot Klasse 1
 - Kastendepot mit/ohne* Überwachung _____ Stück
 - Rohrhülse mit/ohne* Überwachung _____ Stück
- Doppelschloss Zufahrtstor _____ Stück
- sonstiges: _____ Stück

*nichtzutreffendes bitte streichen

für das Objekt:

Firma: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____

Rechnungsanschrift:

Firma: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift / Firmenstempel

